

thunlich, Statt finden muß. Nach dem Inhalte derselben hat sich die Länge der Anmeldungsfrist, die muthmaßlich zur Prüfung der Anmeldungen nachzulassende Zeit und die Bekanntmachung der Aufforderung in einem engeren oder weiteren Kreise zu bestimmen. Uebrigens ist auch hierbei an die Vorschriften des § 158 zu erinnern. Der § 153 verlangt nicht, daß die Anmeldung schriftlich geschehe. Sie erfolgte bei geringen Anforderungen schon seither sehr häufig mündlich. Man hatte keinen Anlaß, hierin etwas zu ändern. Es gilt daher in dieser Beziehung nach § 88 der Konkursordnung der § 368 der bürgerlichen Prozeßordnung.

Zu § 156. Wegen der Gläubiger auf der Insel Island verweist man auf eine ähnliche Rücksichtnahme im § 78 der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Zu § 157. Der § 165 der preussischen Konkursordnung bestimmt, daß der Prüfungstermin nicht über vier Wochen nach dem Ablaufe der Anmeldungsfrist anberaumt werden dürfe, verbietet aber nicht eine Verlegung desselben, wenn der Konkursvertreter nicht im Stande ist, innerhalb der vorgeschriebenen vier Wochen sich gründlich und erschöpfend zu informiren. Bei sehr umfangreichen Schuldenwesen, namentlich auch, wenn Akten einzufordern sind, wird sich oft voraussehen lassen, daß der Konkursvertreter nicht im Stande sein kann, sich innerhalb vier Wochen, vom Ablauf der Anmeldungsfrist an gerechnet, so vollständig über die angemeldeten Forderungen zu unterrichten, daß eine erschöpfende, gehörig begründete Erklärung über dieselben möglich wird. Hiernach rechtfertigt es sich, wenn der Paragraph nach Umständen die Prüfungstagfahrt später als vier Wochen nach Ablauf der Anmeldungsfrist ansetzen läßt.

Zu § 159. Einen Rechtsnachtheil für den Fall anzudrohen, wenn mit der Anmeldung der Forderung nicht der Beweis derselben angetreten wird, war nicht nöthig, weil der Vortheil der Beweisantretung wie der Nachtheil der Unterlassung derselben sich von selbst aus den Vorschriften der §§ 165, 166, 214 fg., 224 ergibt. Daß, wenn eine Anmeldung schriftlich geschieht, dieselbe in doppelten Exemplaren eingereicht werden muß, brauchte hier nicht bemerkt zu werden, weil sich dies aus § 88 des Entwurfes der Konkursordnung und § 369 des Entwurfes der Prozeßordnung ergibt.

Zu § 160 erinnert man beispielsweise an die Fälle, in welchen der Betrag eines Anspruches durch sachverständiges Gutachten oder richterliches Ermessen festzustellen ist.

Zu § 162. Es kann nicht dem Belieben eines Gläubigers überlassen bleiben, die Vergleichsverhandlungen und Vergleichsabschlüsse dadurch zu stören, daß er